

Betreff:**92. Änderung des Flächennutzungsplans "Auf dem Anger Nord"
Auslegungsbeschluss
Stadtgebiet nördlich der Straße "Auf dem Anger"**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 11.02.2016
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Vorberatung)	17.02.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	02.03.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.03.2016	N

Beschluss:

Dem Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf dem Anger Nord“ sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Der Entwurf ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Sachverhalt:**Beschlusszuständigkeit**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Inhalt und Verfahren

Dem beiliegenden Entwurf des Änderungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 5. Juni 2007 die Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20. Mai 2011 frühzeitig von der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Termininsetzung zum 24. Juni 2011 zur Äußerung aufgefordert.

Die Planunterlagen standen in der Zeit vom 30. Mai 2011 bis zum 14. Juni 2011 gemäß § 3 (1) BauGB in Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 7. April 2014 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 8. Mai 2014 aufgefordert. Die vorgebrachten relevanten Stellungnahmen wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet.

Leuer

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungsplan
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht

**92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Auf dem Anger-Nord“**

Begründung mit Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Rechtsgrundlagen (Stand: 11. Dezember 2015)
- 2 Gegenstand der Änderung
- 3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Änderung
- 4 Umweltbericht
- 5 Begründung der Darstellungen / Gesamtabwägung
- 6 Verfahrensablauf

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 11. Dezember 2015

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311)

1 Gegenstand der Änderung

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunkttaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich an der nördlichen Grenze des Stadtgebietes im Stadtteil Bienrode. Er umfasst das Gebiet zwischen der Straße Auf dem Anger im Süden und der Regiobahntrasse Braunschweig - Gifhorn im Westen. Im Norden und im Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,3 ha.

Es gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ dar. Der südwestliche Teil des Planbereichs liegt in der Siedlungsbeschränkungszone II. Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des Bauschutzbereichs für den Luftverkehr. Hier sind Bauhöhen bis maximal 109,00 m über NN bzw. 36,50 m über Niveau zulässig.

Die 92. Änderung hat zum Inhalt, dass zukünftig ca. 1,7 ha dieser Fläche als „Wohnbauflächen“ und ca. 1,6 ha zukünftig als „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt werden.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Entwicklungsmöglichkeiten der im Gewerbegebiet Bienrode ansässigen Gewerbebetriebe sind auf den vorhandenen Flächen südlich der Straße Auf dem Anger weitgehend erschöpft.

Deshalb erfolgte am 5. Juni 2007 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf dem Anger-Nord“ durch den Verwaltungsausschuss mit dem Ziel, den betreffenden Firmen die Erweiterung ihrer Betriebsstandorte und der Verbleib im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Um eine zukünftige geordnete städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebietes sicherzustellen und eine befriedigende Arrondierung des nördlichen Ortsrandes Bienrodes zu erzielen, werden die bislang überwiegend unbebauten Flächen nördlich der Straße Auf dem Anger bis zu einer Tiefe von ca. 80 m in den Geltungsbereich für die Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen.

Um mögliche Beeinträchtigungen der bestehenden Wohnnutzung durch Schallemissionen aus den gewerblichen Bauflächen vorab zu untersuchen, wurde das Schallgutachten (AMT 2011, 2016) erstellt. Das Gutachten ergab, dass bei uneingeschränkter gewerblicher Tätigkeit Beeinträchtigungen der Wohnnutzung entstehen könnten. Um dies zu vermeiden wird der Umfang der gewerblichen Schallemissionen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch flächenbezogene Schallleistungspegel begrenzt.

Mit der Planung wird der nördliche Ortsrand Bienrodes definiert. Die Ausbildung eines Ortsrandes zur offenen Landschaft ist ein wesentlicher Belang des Landschaftsschutzes und Landschaftserlebens. Am nördlichen Rand der Baugebietsflächen soll ein 10 m breiter Gehölzstreifen angelegt werden. Östlich des Maschwegs ist ein weiterer 10 m breiter Gehölzstreifen (Baum-/Strauchhecke) vorgelagert, der somit zu einem insgesamt 20 m breiten Landschaftsrandsrand ergänzt wird. Die Ortsrandausbildung wird durch Festsetzungen auf Eben der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

4.1 Beschreibung des Bestands

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Bienrode.

Die überplanten Flächen erstrecken sich nördlich der Straße Auf dem Anger zwischen der vorhandenen Bebauung im Westen und einem nach Norden zu einer Kleingartengelände führenden Fahrweg im Osten. Nordöstlich des Plangebiets liegt das Naherholungsgebiet Bienroder See. Auf dem westlich des landwirtschaftlichen Weges (Maschweg) gelegenen Flächenteil wurde ein Gewächshaus errichtet, daneben befinden sich ein Grünlandbereich sowie eine kleine Ackerfläche. Zwischen der Weihnachtsbaumplantage östlich des Weges und der am östlichen Rand des Geltungsbereichs gelegenen, mit einer Lagerhalle und einem Bürogebäude bebauten Parzelle wurde ein temporärer Parkplatz angelegt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig wird dieser Bereich bisher als „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ dargestellt.

Beschreibung der Planung

Das Planungsgebiet soll zukünftig der Anlage von Betrieben und Wohnen dienen. Die Fläche des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung beträgt insgesamt 3,3 ha.

Zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und zur Vermeidung von Verbotsverletzungen des Artenschutzrechts sind ca. 2,1 ha externe Flä-

chen im Geltungsbereich A und B des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Anger Nord“ erforderlich.

4.2

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Umnutzung extensiv genutzter Acker- und Plantagenflächen neben bereits bebauten und versiegelten Flächenbereichen zu Gewerbe- und Wohnbauflächen.

Die Prüfung von Planungsalternativen erfolgte im Wesentlichen zu folgenden Punkten mit den dargestellten Ergebnissen:

Eine Teilfläche wird entsprechend der Darstellung im F-Plan als Kleingartenfläche genutzt. Eine tatsächliche Nutzung als Dauerkleingärten im Geltungsbereich erfolgt allerdings nicht und ist bisher auch noch nie erfolgt. Die stadtweite Versorgung mit Kleingarten-Vorratsflächen ist derzeit vollkommen ausreichend. Auch im Stadtteil Bienrode besteht keine Nachfrage nach Kleingärten, die nicht befriedigt werden könnte. Aus diesem Grund kann die Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ einem neuen Nutzungszweck zugeführt werden.

Ein siedlungsbezogener Freiraumbedarf für den Ortsteil Bienrode lässt sich zusätzlich zu den Erholungsflächen am Bienroder See nicht ableiten.

Naturschutzflächen oder eine Biotopvernetzung liegen sinnvollerweise nördlich der Kleingartenfläche am Beberbach.

Für eine landwirtschaftliche Dauernutzung als Ackerflächen liegen die Flächen langfristig zu isoliert. Eine Anlage von Wald ist wegen der Beschattung der nördlich gelegenen Kleingartenanlage nicht sinnvoll.

Eine Ausweitung der auf einer Teilfläche vorhandenen Weihnachtsbaumkultur wäre möglich.

Verzicht auf Ausweisung als Wohnbau - und gewerbliche Baufläche (Nullvariante)

Bei einem Verzicht auf die Ausweisung von Bauflächen würde der Lebensraum für die vorhandene Fauna und Flora weiterhin zur Verfügung stehen. Die Durchlässigkeit des Bodens und seine Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima würden erhalten bleiben. Der Wasserhaushalt in der Fläche würde nicht weiter verändert und die Bedeutung der Flächen für das Kleinklima bliebe erhalten.

4.3

Planerische Vorgaben

Neben den Zielen des RROP sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung und die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die einschlägigen Fachgesetze und die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachgesetze:

- Baugesetzbuch
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Niedersächsisches Wassergesetz
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Fachplanungen und Gutachten

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Umweltatlas (1998)
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, Steinicke & Streifeneder, 2012
- Schalltechnische Untersuchung (AMT 2011, 2016)
- Verkehrsgutachten (Zacharias 2011)

In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird der Geltungsbereich als vorhandener Siedlungsbereich ausgewiesen. Östlich angrenzend wird ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt. Im näheren Umfeld westlich kennzeichnet das RROP eine sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr).

Der Landschaftsrahmenplan sah in dem bereits bebauten östlichen Teil des Geltungsbereiches die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet als erfüllt an. Als Teil des potentiellen Naturschutzgebiets N 16 „Bienroder Kiessee“ sollte der Schutzzweck der Erhalt von Ruderalvegetation und kleinen Gehölzstrukturen sein. Der Bereich sollte als Pufferzone für den Kiessee dienen.

Landschaftsrahmenplan wie auch die übrigen Fachplanungen und Gutachten sind im Weiteren schutzwertbezogen in Kapitel 4.5 ausgewertet.

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Gesetzes die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange. Sie schließen die Untersuchungen von Flora und Fauna innerhalb des Geltungsbereichs sowie die schalltechnischen Untersuchungen unter Berücksichtigung relevanter Lärmquellen innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren der Umgebung mit ein. Diese Untersuchungen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Umweltbelange werden insbesondere unter Auswertung der bisher vorliegenden Fachplanungen und Untersuchungen (vgl. 4.3) erfasst und gewichtet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung, bezogen auf die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung, sind auf Basis der verfügbaren Daten im vorliegenden Umweltbericht zusammengestellt.

4.5 Beschreibung der Bewertung der Umwelt und Prognosen

Durch die weitgehende Parallelität von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren werden auf der Ebene der vorbreitenden Bauleitplanung Erkenntnisse aus der verbindlichen Bauleitplanung mit eingestellt.

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Bestand:

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt. Eine Nutzung der Fläche als Gartenland erfolgt jedoch nicht und ist auch noch nie erfolgt.

Gliederndes Element ist ein landwirtschaftlicher Weg (Maschweg), der auf der Westseite von einer hauptsächlich aus älteren Eichen und Birken gebildeten Baumreihe begleitet wird.

Der Geltungsbereich ist für die Erholung von untergeordneter Bedeutung, da er nicht durch Wege erschlossen ist. Mit Ausnahme der entlang des landwirtschaftlichen Wegs verlaufenden Baumreihe aus hohen und älteren Einzelbäumen sind keine für das Landschaftserleben attraktiven Strukturen vorhanden. Neben einem östlich des Geltungsbereichs verlaufenden Fahrweg bildet der Maschweg jedoch die Zuwegung zu den für die landschaftsbezogenen Erholung wichtigen Bereichen südlich des Beberbachs und zu den bestehenden Kleingärten.

Der östlich des Geltungsbereichs verlaufende Fahrweg ermöglicht zudem einen Zugang zum Erholungsgebiet Bienroder See, welches eine große Bedeutung für die Naherholung mit einer entsprechend starken Inanspruchnahme der Ressource hat.

Maßgebliche Vorbelastungen des Plangebietes und der angrenzenden Wohngebiete entstehen durch die Lärmelastung aus dem benachbarten vorhandenen Gewerbe und von den überörtlichen Verkehrsverbindungen, insbesondere der BAB A 391 und der Regiobahntrasse Braunschweig-Gifhorn.

Nullvariante:

Die derzeitige Struktur des Plangebiets bliebe bestehen. Die Belastung der benachbarten Wohngebiete durch Lärmimmissionen bliebe unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Die freie Landschaft wird bei Bebauung des Plangebiets um ca. 85 m nach Norden verschoben und ihre Erreichbarkeit dadurch erschwert.

Die für das Landschaftserleben wichtige Baumreihe entlang des Maschwags bleibt jedoch erhalten und kann als Leitlinie in die freie Landschaft dienen. Die für die Erholung wichtigen Bereiche am Beberbach und das Kleingartengebiet bleiben unbeeinflusst. Die Zugänglichkeit des Erholungsgebiets Bienroder See bleibt ebenfalls unbeeinflusst.

Die Anlage eines von Gehölzen verschiedener Wuchshöhe gebildeten und aufgelockerten Landschaftsrandes entlang der Nordseite des Geltungsreichs vermindert die visuelle Beeinträchtigung der erholungsrelevanten Bereiche durch die bereits vorhandene Gewerbebebauung.

Die Bautätigkeit löst eine zeitlich begrenzte visuelle Beeinträchtigung und erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung im Randbereich von Bienrode sowie auf erholungsrelevanten Flächen am Bienroder See aus.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes wird der Lieferverkehr auf den hierfür vorgesehenen Straßen zunehmen. Andererseits besteht durch die Änderung und Verbesserung der Erschließung die Möglichkeit der Entlastung der Ortslage von Bienrode von Werksverkehren.

Zusammenfassend können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsmöglichkeiten und die Gesundheit als insgesamt **unerheblich** gewertet werden.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestand:

Tiere und Pflanzen:

Das Plangebiet liegt naturräumlich im „Niedersächsischen Tiefland“ und gehört zur naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“.

Zur Ermittlung der Bestandssituation im Plangebiet wurde je ein Gutachten zur „Erfassung der gefährdeten Gefäßpflanzen und Einschätzung des Habitatpotentials für verschiedene Tiergruppen“ und „zur Erfassung der Zaudrechse (*Lacerta agilis*)“ und eine Brutvogelkartierung erarbeitet, welche aufgrund der ermittelten Biotoptypen zu einer artenschutzrechtlichen Potentiabschätzung führten. Die Erfassung / Abschätzung bildet die Grundlage der Eingriffsbilanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Östlich des Maschwags werden große Teile der momentan noch unbebauten Bereiche des Plangebiets von einer extensiv genutzten Weihnachtsbaumkultur eingenommen. Um die Fläche begehbar zu machen, werden Streifen gemäht. In den gemähten Bereichen haben sich in geringen Anteilen artenreiche Grünlandbereiche mit Magerkeitszeigern entwickelt; in den ungemähten Bereichen dominiert das Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*). Die Weihnachtsbaumkultur hat eine mittlere Bedeutung für den Biotopschutz.

In der Weihnachtsbaumkultur wurden drei Exemplare des im Tiefland stark gefährdeten Goldklees *Trifolium aureum* ssp *aureum* (Rote Liste, Gefährdungskategorie 2) gefunden. Weitere Exemplare sind nicht auszuschließen. Aufgrund der starken Gefährdung der gefundenen Pflanzenart besitzt die Kultur eine mittlere – hohe Bedeutung als Pflanzenlebensraum.

Durch eine Brutvogelkartierung wurden in der Weihnachtsbaumkultur neben sog. Allerweltsarten wie Ringeltaube oder Amsel Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen als Brutvögel nachgewiesen. Der Bluthänfling ist eine Art der Vorwarnliste, die Goldammer und das Schwarzkehlchen stehen nicht auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Auf Grund der hohen Besiedlungsdichten von Goldammer und Bluthänfling sowie dem Vorkommen des Schwarzkehlchens hat die Weihnachtsbaumkultur eine mittlere bis hohe Bedeutung als Tierlebensraum.

Dorngrasmücke, Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen sind auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig vereinzelte Brutvögel. Das Schwarzkehlchen ist im Pflanzen- und Tierartenschutzkonzept der Stadt Braunschweig nicht als Brutvogel aufgelistet, wurde aber in der Wabeniederung und den Rieselfeldern festgestellt. Dorngrasmücke, Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Alle europäischen Vogelarten sind nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Trotz geeigneter Strukturen an einigen Stellen wie einem Steinhaufen, besonnten Brachflächen und kleinflächigen sandigen Offenbodenbereichen, wurden im Plangebiet keine Zauneidechsen festgestellt.

Nullvariante:

Tiere und Pflanzen:

Bei Verzicht auf die Planung bliebe es bei den in der Bestandsbeschreibung dargestellten Nutzungen. Die beschriebenen Biotoptypen hätten weiterhin Bestand. Allerdings wäre jederzeit eine Intensivierung der Weihnachtbaumkultur und der Grünlandfläche oder deren Umwandlung in Ackerflächen möglich.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Tiere und Pflanzen:

Durch die Planung gehen auf ca. 2,5 ha die vorhandenen Biotoptypen verloren.

Auf versiegelten/ bebauten Flächen (ca. 1,8 ha) gehen die Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen vollständig und nachhaltig verloren.

In privaten Hausgärten (ca. 0,5 ha) und auf den im Umfeld der Gewerbegebauten angelegten Extensivrasenflächen (ca. 0,24 ha) werden die z. Zt. vor kommenden Tier- und Pflanzenarten im Wesentlichen vollständig verdrängt und durch ein Artenspektrum ersetzt, das gegenüber menschlichen Nutzungen und Störeinflüssen unempfindlich ist.

Der Wuchsraum des Goldklees wird zerstört.

Jeweils drei Brutplätze bzw. Reviere von Bluthänfling und Goldammer sowie das Brutrevier des Schwarzkehlchens gehen verloren.

Der Verlust der Lebensstätten von Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen werden durch die Neuschaffung und Optimierung von Habitatstrukturen auf externen Ausgleichsflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert. Die gemäß Artenschutzrecht erforderliche Entwicklung der Habitatstrukturen für die Vogelarten dient auch dem Ausgleich der gemäß Eingriffsregelung auszugleichenden Eingriffe.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichsflächen nach einem Zeitraum von 5 Jahren auch Funktionen als Ausweichhabitate für das Schwarzkehlchen übernehmen können.

Um eine Besiedlung der Ausweichlebensräume zu ermöglichen, ist die momentan vom Schwarzkehlchen besiedelte Weihnachtsbaumkultur in ihrer derzeitigen Struktur und Nutzungsintensität zu belassen und ab Herstellung der Ausgleichsflächen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu erhalten.

Die für das Schutgzug Tiere und Pflanzen zu erwartenden Eingriffsfolgen sind damit erheblich, werden aber kompensiert, sodass die Auswirkungen von **mittlerer** Erheblichkeit sind.

Bestand:

Landschaft

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht im Geltungsbereich des Plangebiets.

Laut Landschaftsrahmenplan sind im gesamten Plangebiet die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Als Teil des potentiellen Landschaftsschutzgebiets L 20 „Beberbachaue“ sollte der Schutzzweck gemäß LRP der Erhalt der Ruderalvegetation sowie der Erhalt wenig eingeschränkter klimatischer Ausgleichsräume sein.

Durch die über das Plangebiet hinausreichende Weihnachtsbaumkultur, die im Norden an ein Kleingartengebiet stößt, wird das Plangebiet nicht als Teil der freien Landschaft sondern als Teil eines aufgelösten und von der Kleingartenkolonie begrenzten Siedlungsrandes wahrgenommen.

Auf Grund fehlender sichtabschirmender Gehölzstrukturen ist die auf der Südseite der Straße Auf dem Anger befindende Gewerbefläche weit sichtbar.

Entsprechend wird der nördliche Ortsrand Bienrodes im LRP als städtebaulich negativer Rand vermerkt.

Nullvariante:

Landschaft:

Keine Veränderungen gegenüber dem Bestand.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Landschaft:

Das Landschaftsbild verändert sich mit der Bebauung dahingehend, dass die Siedlung in den Bereich des aufgelösten Siedlungsrandes vordringt.

Als Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Tier und Pflanzen bleibt die Baumreihe am Maschweg erhalten.

Ebenfalls erhalten bleibt die westlich des Maschwes wachsende Baum-/ Strauchhecke, die in einen Gehölzstreifen integriert wird und der größere Teil der in der östlichen Parzelle des Plangebiets als Ausgleich für die bereits erfolgte Bebauung angelegte Baum-/ Strauchhecke.

Die Minimierungsmaßnahmen für das Landschaftsbild dienen gleichzeitig als Kompensationsmaßnahmen für einen Teil der Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die Erheblichkeit für das Schutzgut „Landschaft“ wird als groß bewertet.

4.5.3 Boden

Bestand:

Im Geltungsbereich kommen hauptsächlich sandige Sedimente vor, im Ostteil mit Schmelzwassersedimenten, im Westteil mit Talsanden der Niederterrasse.

Auf den Sanden haben sich Podsole entwickelt. Diese besitzen das Standortpotential für eine spezialisierte und schutzwürdige Vegetation trockener und magerer Standorte. Durch die extensive Nutzung der Weihnachtsbaumkultur und des Grünlandes im Plangebiet hat sich diese kleinflächig bereits entwickelt.

Die Sande bilden in aller Regel einen guten Baugrund. Die Versickerung von Niederschlagswasser dürfte flächig möglich sein.

Im Landschaftsrahmenplan sind für das Plangebiet mehrere Altlastlagerungen und Altlasten verzeichnet. Die Altlastlagerung im östlichen Teil des Geltungsbereiches ist untersucht und in einem mit der Abteilung Umweltschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmten Verfahren beseitigt worden. Darüber hinaus sind keine Schadstoffe zu erwarten.

Nullvariante:

Wird die Planung nicht verwirklicht, bleiben die Böden in ihrem derzeitigen Zustand mit ihrem Standortpotential erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Mit Umsetzung der Planung entstehen bis zu 1,8 ha Neuversiegelungen. Unter bebauten / versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig und dauerhaft verloren.

Das Standortpotential des Bodens für spezialisierte und schutzwürdige Vegetation wird aber insgesamt nicht mehr zum Tragen kommen.

Kampfmittel:

Im Plangebiet gab es eine Bombardierung im 2. Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen ist das Plangebiet flächendeckend auf Kampfmittel zu sondieren. Im Plangebiet wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover ein Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg geborgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Bombenblindgänger vorhanden sind.

Die für das Schutzgut Boden zu erwartenden Eingriffsfolgen sind damit **erheblich**. Unter den entstehenden Garten- und Grünflächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen mit Einschränkungen erhalten.

4.5.4 Wasser

Bestand:

Oberflächengewässer

Innerhalb des Planungsgebietes sind folgende Oberflächengewässer vorhanden:

Landwirtschaftliche Wegeseitengräben des Maschweges (Gewässer 3. Ordnung). In den Gräben steht nur sporadisch Wasser. Gewässerökologische Funktionen sind nicht vorhanden.

Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist flächig möglich.

Grundwasser

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser wird im Landschaftsrahmenplan als mäßig eingeschränkt dargestellt.

Die Grundwasserneubildungsrate auf den Flächen des Plangebietes ist gering bis sehr gering.

Das Beeinträchtigungsrisiko des Grundwassers durch Schadstoffeintrag ist aufgrund einer verminderten Schutzwirkung der Deckschichten hoch.

Die Leistungsfähigkeit der Flächen für den quantitativen und qualitativen Erhalt des Grundwassers ist damit insgesamt stark eingeschränkt.

Nullvariante:

Ohne Durchführung der Planung bleiben die Funktionen der Fläche für den Wasserhaushalt mit den bestehenden Vorbelastungen und Empfindlichkeiten im Wesentlichen unverändert bestehen.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Durch neu entstehende Versiegelung und Bebauung gehen ca. 1,8 ha bisher offene Bodenflächen verloren und verlieren damit ihre Versickerungsfähigkeit. Durch grundstücksbezogene Rückhaltung und Versickerung des auf im Geltungsbereich anfallenden Niederschlagswassers kann dieser Funktionsverlust minimiert werden. Eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und die

Gefahr der Grundwasserverschmutzung sind durch geeignete Maßnahmen (Bodenfilter/ dezentrale Versickerung/ Retention) zu vermeiden.

Aufgrund der im Bestand bereits stark eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Flächen für den quantitativen und qualitativen Erhalt des Grundwassers sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser **unerheblich**.

4.5.5 Klima, Luft

Bestand:

Das Plangebiet ist ein Gebiet mit mittlerer Kaltluftproduktivität und wirksamen Übergangsbereich von mikroskalischen Austauschströmungen (Strukturwind, Kaltluftabflüsse) zur Bebauung. Es gibt keine Überschreitungen von Grenzwerten im Hinblick auf Luftschatdstoffe. Laut Klimaatlas ist der Geltungsbereich als Ausgleichsraum mit mittlerer Kaltluftentstehung einzustufen.

Nullvariante:

Ohne Verwirklichung der Planung bleibt das Gebiet mit seiner heutigen Funktion unverändert erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Die Planung dient u. a. der Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Betriebe im Gewerbegebiet. Da diese Betriebe ohne größere Luftschatdstoffimmissionen arbeiten, sind Überschreitungen von lufthygienischen Grenzwerten nicht zu erwarten. Die Auswirkungen sind als **gering** einzustufen.

4.5.6 Schall

Bestand:

Maßgebliche Vorbelastungen im Plangebiet entstehen durch die Verkehrs lärmelastung von der BAB 391 und durch den Anlieferverkehr auf der Straße „Auf dem Anger“ sowie durch den Schienenverkehr der Bahntrasse Braunschweig - Gifhorn. Außerdem wird der Untersuchungsraum durch Gewerbelärm der Betriebe südlich der Straße „Auf dem Anger“ belastet.

Nullvariante:

Bei Nichtumsetzung der Planung bleiben die Einwirkungen in das Plangebiet in bestehenden Umfang erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Bei der Umsetzung der Planung sind die Schutzansprüche der südlich und westlich angrenzenden Wohnbebauung (z.T. Reine Wohngebiete) z. B. durch die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln zu berücksichtigen. Durch geeignete Maßnahmen für den Erschließungsverkehr des Gewerbegebietes sind die Immissionen aus Verkehrslärm auf der Straße „Auf dem Anger“ für die umgebende Wohnbebauung zu minimieren. Insofern sind die Eingriffsfolgen als **unerheblich** einzustufen.

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Untersuchungsraum sind keine Elemente der historischen Kulturlandschaft bekannt.

Nullvariante:

Im Prognose-Nullfall sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Durch die Planung ist kein kulturhistorisch bedeutsames Objekt betroffen, Umweltauswirkungen somit nicht zu erwarten.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind für die geplante Flächennutzungsplanänderung mit folgenden Ergebnissen angewendet worden. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans.

Im Kap. 4.5 sind die mit Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden.

Es gehen auf ca. 2,5 ha Fläche Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Biotopschutz verloren. In Teilbereichen besitzen sie eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Pflanzen- und Tierartenschutz und sind Lebensraum für besonders geschützte Arten.

Auf ca. 1,8 ha Fläche führt Versiegelung zu einem vollständigen Funktionsverlust für alle Schutzgüter des Naturhaushalts.

Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt eine weitergehende vergleichende Bewertung des derzeitigen Landschaftszustandes sowie eine Bewertung auf Basis eines anerkannten Kompensationsmodells zur rechnerischen Unterstützung der gutachtlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen (s. a. 4.8).

Gemäß gegenwärtigem Planungsstand des parallel bearbeiteten Bebauungsplans kann ein Ausgleich der möglichen Eingriffe durch die Festsetzung von zeichnerischen und textlichen Maßnahmen zur Grünordnung sowie von Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erzielt werden.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten. Dieses sogenannte Monitoring ist notwendig für die Überwachung des Erfolges der erforderlichen Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen. (s. auch Punkt 4.6).

4.8 Zusammenfassung

Am nördlichen Ortsrand von Bienrode soll für eine Fläche von ca. 3,3 ha eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden. Die derzeit als „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ dargestellte Fläche soll zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ und „Wohnbaufläche“ dargestellt werden.

Es werden Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz überbaut. Teilflächen haben eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Pflanzenartenschutz und sind Lebensraum für besonders geschützte Vogelarten.

Negative Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima und Landschaftsbild werden durch das Ergreifen von Verminderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle verringert.

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden werden durch Ausgleichsmaßnahmen in externen Ausgleichsflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert. Ein Teil der Maßnahmen dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auch der Schaffung von Ausweichlebensräumen für die besonders geschützten Vogelarten.

Schutzgut	Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
Mensch	unerheblich
Tiere und Pflanzen	mittel
Landschaft	groß
Boden	erheblich
Wasser	unerheblich
Klima/ Luft	gering
Schall	unerheblich
Kultur und Sachgüter	Keine Umweltauswirkungen

5

Begründung der Darstellungen, Gesamtabwägung

Im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) ist die Stadt Braunschweig - im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter - als Oberzentrum der Region verbindlich festgelegt.

In den zentralen Orten sind zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teirläufen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität zu sichern und zu entwickeln. Neben sozialen, kulturellen, administrativen und Versorgungseinrichtungen sind auch Arbeits- und Wohnstätten zu konzentrieren. Der Neubau von ausreichenden Flächen für Arbeitsplätze die gut an den ÖPNV angeschlossenen Standorten geschaffen werden, und die Entwicklung als Wohnstandort, stehen im Einklang mit diesen Zielen der Raumordnung.

Für den Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das derzeit geltende RROP keine dem Planungsziel zuwiderlaufende Festlegungen getroffen. Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Bereits am 5. Juni 2007 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für dieses Verfahren durch den Verwaltungsausschuss. Ziel ist, den betreffenden Firmen Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Betriebsstandorte zu geben und einen Verbleib im Stadtgebiet zu sichern. Mit dem Ziel, eine befriedigende Arrondierung des nördlichen Ortsrandes Bienrodes zu erlangen, wurden die übrigen bislang unbebauten Flächen nördlich der Straße Auf dem Anger bis zu einer Tiefe von ca. 80 m in den Geltungsbereich für die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

Durch die Bereitstellung von Baugrundstücken wird auch der Notwendigkeit entsprochen, einem Oberzentrum die für die Sicherung oberzentraler Einrichtungen notwendige Einwohnerzahl und -struktur zu erhalten.

Die ca. 3,3 ha großen Flächen im Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Braunschweiger Flächennutzungsplan bisher als „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ dargestellt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird zeitlich parallel mit dieser Flächennutzungsplanänderung der Bebauungsplan BI 40 „Auf dem Anger-Nord“ bearbeitet. Die nach der allgemeinen Art der Nutzung in der 92. Änderung des Flächennutzungsplans als „Wohnbauflächen“ dargestellten Bauflächen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu einem Baugebietstyp konkretisiert.

Durch die Umsetzung der 92. Flächennutzungsplanänderung sollen keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes begründet werden.

Gesamtabwägung:

Mit den Planungen zum Baugebiet „Auf dem Anger-Nord“ reagiert die Stadt Braunschweig auf den Wunsch nach Entwicklungsmöglichkeiten der im Gewerbegebiet Bienrode ansässigen Betriebe zur Sicherung des Standortes sowie dem stadtweit bestehenden Bedarf an Wohnbauflächen

Demgegenüber steht die erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. In der Abwägung gegenüber den städtebaulichen Zielen werden auf Bebauungsplanebene Maßnahmen zur Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz festgelegt, mit dem Ziel nach Möglichkeit die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszugleichen. Da dies innerhalb des für die Entwicklung vorgesehenen begrenzten Flächenpotentials nicht vollständig gelingt, wird darüber hinaus ein Ausgleich auf externen Ausgleichsflächen nötig. Diese wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Problematik möglicher Konflikte aufgrund der Nachbarschaft von gewerblicher Baufläche und Wohnbaufläche wurde frühzeitig im Planungsprozess berücksichtigt. Durch die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) auf Ebene der Bebauungsplanung sollen ausreichende Schutzabstände lärmintensiver Anlagen gegenüber den schützenswerten Nutzungen gewährleistet werden.

Durch diese Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden so mögliche Nutzungskonflikte gelöst, da für die gewerblichen Betriebe ihre Schallabstrahlung exakt definiert wird.

Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6

Verfahrensablauf

Es ist beabsichtigt, dass die GbR Auf dem Anger-Nord die Entwicklung des Gebietes durchführt und die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung in Abstimmung mit der Stadt und auf eigene Kosten und eigenes Risiko übernimmt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 05. Juni 2007 den Aufstellungsbeschluss zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 20.05.2011 frühzeitig von der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 24.06.2011 zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung über die Planungen zur 92. Änderung und zum Bebauungsplan „Auf dem Anger-Nord“ BI 40 gemäß § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 30.05.2011 bis 14.06.2011 statt. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB hat in der Zeit vom 06.05.2014 bis 06.06.2014 stattgefunden.

92. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auf dem Anger - Nord

Rechts-
grundlagen siehe Begründung

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

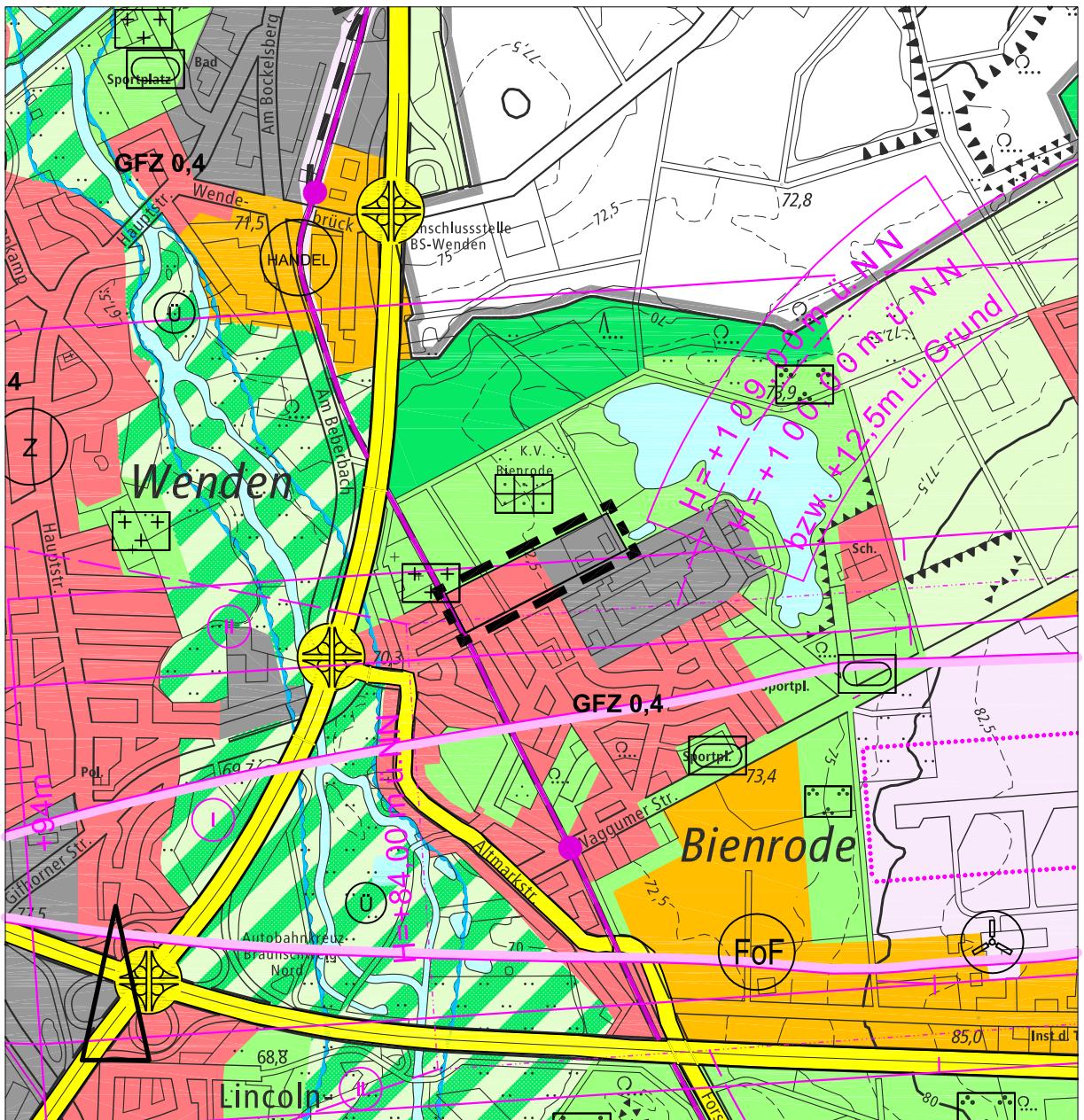
S

- Verfahrensexemplar
- Original
- Kopie

i.A.

- Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung



Stadtgebiet nördlich der Straße Auf dem Anger

Planzeichenerklärung

— — — Grenze des Geltungsbereichs



Wohnbauflächen



Gewerbliche Bauflächen